

Bebauungsplan „Hubeneck“, Oberkirch - Tiergarten

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Auftraggeber: Stadtbauamt Oberkirch
- Bauverwaltung/Stadtplanung -
Eisenbahnstraße 1
77704 Oberkirch

Bearbeitung: Ökologische Leistungen Fußer
Dr. Moritz Fußer
Rintheimer Straße 50
76131 Karlsruhe



Projektbearbeitung Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologie
Merle Timmermann, M.Sc. Umweltwissenschaften

Karlsruhe, 19.06.2022

Impressum

Erstelldatum: Juni 2022
Letzte Änderung: 19.06.2022
Autor: Merle Timmermann, Dr. Moritz Fußer
Seitenzahl: 11

© Copyright Ökologische Leistungen Fußer – Dr. Moritz Fußer

Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Untersuchungsgebiet	4
3. Relevanzprüfung.....	4
4. Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise	7
5. Fotodokumentation.....	8
6. Literatur.....	11

Abbildung 1 Übersicht der betroffenen Vorhabensfläche bei Oberkirchen, Tiergarten (LGL, 2022).	3
Abbildung 2 Teil der Zufahrt zur Streuobstwiese mit dem Bestandsgebäude (rechts).	8
Abbildung 3 Blick nach Westen auf die zu bebauende Wiesenfläche mit Baumstümpfen auf Flurstück 424/3.....	8
Abbildung 4 Blick nach Osten auf die zu bebauende Wiesenfläche mit Baumstümpfen und das Bestandsgebäude auf Flurstück 424/3.	9
Abbildung 5 Überwucherter Wassergraben an der nördlichen Grundstücksgrenze.	9
Abbildung 6 Bohrlöcher an einem Kirschbaumstumpf im Westen des Grundstückes.	10
Abbildung 7 Vogelnest in einer Kirsche im Westen des Grundstückes (rot umkreist).	10
Abbildung 8 Dachstuhl und nördliche Wand der Scheune.	10
Abbildung 9 Dachstuhl und südliche Wand der Scheune.	11
Abbildung 10 Blick von Osten auf die Hofeinfahrt und die den Scheuneneingang.	11

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Oberkirch beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Hubeneck“ in Oberkirch - Tiergarten. Auf dem Flurstück 424/3 soll nach § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB die Nachverdichtung durch Wohnbebauung ermöglicht werden. Der Gestaltungsentwurf sieht auf dem Östliche Teil des Grundstücks den Bau von zwei Einfamilienhäusern vor, wodurch der Bestandsbau, eine Scheune, abgerissen werden soll.

Aufgrund möglicher Betroffenheiten von geschützten Arten wurde am 02.06.2022 eine Übersichtsbegehung durchgeführt, um anhand der vorgefundenen Habitat- und Strukturausstattung mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten abzuschätzen. Zudem wurde nach indirekten und direkten Hinweisen einer Besiedlung planungsrelevanter Arten Ausschau gehalten.



Abbildung 1 Übersicht der betroffenen Vorhabensfläche bei Oberkirchen, Tiergarten (LGL, 2022).

2. Untersuchungsgebiet

Die Vorhabensfläche liegt im innerörtlichen Bereich von Tiergarten (Oberkirch), am Hubenbeck 17A. Das Grundstück umfasst ein etwa 2759 m² großes Areal und die im östlichen Teil gelegenen Planfläche weist eine Größe von 1570 m² auf (Stadt Oberkirch, 2021). Das Bestandsgebäude auf dem Flurstück 424/3 soll im Zuge der Bauarbeiten abgerissen werden.

Das Gebiet ist geprägt von der vorhergehenden Nutzung als Streuobstwiesen und grenzt an weitere Streuobstwiesen im Westen sowie Wohnhäuser im Norden Osten und Süden an. Es finden sich hochgewachsene Kirschen und ein Walnussbaum, sowie zahlreiche Baumstümpfe gefällter Kirschen von ca. 1,5 m Höhe auf dem Grundstück. Im westlichen Bereich des Flurstücks grenzt eine Weinbaufläche an. Auf einer Länge von ca. 48 m verläuft an der nördlichen Grenze ein zeitweise wasserführender Graben.

3. Relevanzprüfung

Europäische Vogelarten

Das Vorkommen von häufigen Brutvogelarten der Gilden der Gehölz-, Hecken-, Frei- und Bodenbrüter ist aufgrund der Ausstattung nicht auszuschließen. Ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten ist aufgrund der unmittelbar anschließenden Siedlungslage und der dadurch bestehenden Störungen (optische und akustische Reize) auszuschließen. Strukturen für höhlenbewohnende Vogelarten sind an den Bäumen nicht vorhanden. An der Scheune wurden ebenso keine Hinweise auf eine Nutzung durch Brutvögel vorgefunden. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass auch ubiquitäre Nischenbrüter wie der Hausrotschwanz während der Vogelbrutzeit kurzzeitig Nischen an der Scheune als Brutplatz nutzen.

Bei Rodungen und dem Abriss der Scheune können ubiquitäre Vogelarten kleinräumig auf weitere potenzielle Brutplätze in direkter Nähe ausweichen. Gehölzrodungen und der Scheunenabriss dürfen allerdings nur außerhalb des Brutzeitraums zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar stattfinden, um negative Auswirkungen auf die Artgruppe Vögel zu vermeiden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für europäische Vogelarten der ubiquitären Arten, falls Rodungs- oder Abrissarbeiten durchgeführt werden, nicht auszuschließen. Durch das Einhalten der gesetzlichen Rodungszeiträume (1. Oktober – 28./29. Februar) ist das Eintreten des Tötungstatbestandes allerdings auszuschließen.

Reptilien

Während der Begehung wurden keine Reptilien gesichtet. Aufgrund der Habitatausstattung (Obstwiese) kann ein Vorkommen von Reptilienarten nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Reptilien nicht auszuschließen.

Fledermäuse

Aufgrund fehlender geeigneter Baumhöhlen sowie Rindentaschen oder ähnlicher Strukturen ist eine Quartiernutzung von Fledermäusen auszuschließen. Die abzureißende Scheune ist auf Grund ihrer offenen Bauweise zu zugig und nicht frostfrei. Während der Begehung konnte auch keine Nutzung als Sommer- oder Temporärversteck festgestellt werden.

Die Nutzung des Untersuchungsgebiets als essenzielles Jagdhabitat kann auf Grund der siedlungsnahen Lage und der Habitatausstattung ebenso ausgeschlossen werden (Lichtemissionen, artenarme Fettwiese ohne Futterpflanzen für Beuteinsekten). Potenziell wichtige Leitstrukturen wie lineare Gehölzreihen oder Hecken sind nicht vorhanden. Auf Grund der anthropogenen Vorbelastung wird generell mit einem Auftreten von Siedlungsarten wie die Zwergfledermaus im Sommer, jedoch ohne direkte Bindung an den Bereich gerechnet.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Fledermäuse auszuschließen.

Weitere Säugetiere

Aufgrund der Habitatausstattung und der Verbreitung kann eine Betroffenheit von weiteren geschützten Säugetieren ausgeschlossen werden. Die Haselmaus braucht beispielsweise ausgedehnte arten- und strukturreiche Hecken und Gehölze mit größerer Ausprägung. Ein Vorkommen der Wildkatze oder des Bibers kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden und auch mit Feldhamstern wird nicht gerechnet.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist für weitere Säugetiere auszuschließen.

Alt- und Totholzkäfer

Während der Begehung wurden an einzelnen Kirschbäumen und -baumstümpfen Bohrlöcher festgestellt, die allerdings dem Weidenbohrer zugeschrieben werden können. Ansonsten befinden sich keine potenziell relevanten Strukturen für xylobionte Käfer, wie etwa Mulmhöhlen oder Totholzabschnitte an den Bäumen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Alt- und Totholzkäfer auszuschließen.

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet ist ein zeitweise wasserführender Graben vorhanden. Allerdings ist dieser von keiner nennenswerten, Habitat bildenden Vegetation umgeben. So fehlt beispielsweise höher wachsendes Schilf oder Sträucher, um für Laubfrösche geeignet zu sein. Da der Graben nicht permanent Wasser führt und zeitweise völlig trocken fällt, wird ein Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Amphibien auszuschließen.

Fische und Rundmäuler

Der wasserführende Graben ist in Breite, Tiefe sowie Durchflussrate nicht für betroffene Arten relevant.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Fische und Rundmäuler auszuschließen.

Schmetterlinge und weitere Arthropoden

Im Zuge der Übersichtsbegehung konnten keine Futterpflanzen für geschützte Schmetterlingsarten gefunden werden. Auf Grund der Lage und Biotopausstattung ist mit keinem späteren Auftreten von Falterfutterpflanzen zu rechnen (artenarme Fettwiese).

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit für Schmetterlinge und weitere Arthropoden ist somit auszuschließen.

Weichtiere

Im Untersuchungsgebiet ist ein wasserführender Graben vorhanden. Aufgrund der Habitat-ausstattung kann jedoch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Seggenriede oder Nasswiesen für Windelschnecken fehlen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit für Weichtiere ist somit auszuschließen.

Pflanzen

Eine Betroffenheit kann auf Grund der fehlenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Die Wiesenflächen sind von keiner besonderen Ausprägung.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Pflanzen auszuschließen.

Aufgrund der Ausstattung des Plangebietes lässt sich eine Betroffenheit von ubiquitären Vogelarten und Reptilien nicht ausschließen. Durch die Einhaltung der Rodungs- und Abrissfristen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Brutvögel jedoch auszuschließen.

4. Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise

Auf Grundlage der Relevanzprüfung sollten tiefergehende Untersuchungen zu den potenziell betroffenen Arten(gruppen) durchgeführt werden. Dafür werden folgende Vorschläge gemacht:

Vögel

Müssen Gehölze gerodet oder die aktuelle Bebauung zurückgebaut werden, dann darf dies nur außerhalb des Brutzeitraums zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar stattfinden. Zumindest ist beim Scheunenrückbau eine Entwertung innerhalb dieses Zeitraums vorzunehmen, der den Rückbau der Dachbereiche vorsieht. Danach kann die restliche Scheune auch innerhalb der Vogelbrutzeit weiter zurückgebaut werden.

Reptilien

Aufgrund der möglichen Betroffenheit von Reptilien werden 4 Begehungen zwischen April und Oktober bei optimaler Witterung vorgeschlagen (ALBRECHT ET AL. 2014). Die Wiese ist dabei nach Reptilien mittels Sichtbeobachtungen abzusuchen.

5. Fotodokumentation



Abbildung 2 Teil der Zufahrt zur Streuobstwiese mit dem Bestandsgebäude (rechts).



Abbildung 3 Blick nach Westen auf die zu bebauende Wiesenfläche mit Baumstümpfen auf Flurstück 424/3.



Abbildung 4 Blick nach Osten auf die zu bebauende Wiesenfläche mit Baumstümpfen und das Bestandsgebäude auf Flurstück 424/3.



Abbildung 5 Überwucherter Wassergraben an der nördlichen Grundstücksgrenze.



Abbildung 6 Bohrlöcher an einem Kirschbaumstumpf im Westen des Grundstückes.



Abbildung 7 Vogelnest in einer Kirsche im Westen des Grundstückes (rot umkreist).



Abbildung 8 Dachstuhl und nördliche Wand der Scheune.



Abbildung 9 Dachstuhl und südliche Wand der Scheune.



Abbildung 10 Blick von Osten auf die Hofeinfahrt und die den Scheuneneingang.

6. Literatur

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

LGL - LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2022): Geo-Portal Baden-Württemberg.
<https://www.geoportal-bw.de/>